

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
gemäß § 5 Absatz. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Die Stadtwerke Riesa GmbH beantragte beim Landratsamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Riesa, August-Bebel-Straße durch Neubau eines Kesselhauses und Ersatz der Kesselanlage am Standort in 01589 Riesa, Dr.-Külz-Straße 36, Gemarkung Riesa, Flurstücksnummern: 800/32, 800/52.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Nummer 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (SächsGVBl. S. 256), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsImSchZuVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2023 (SächsGVBl. S. 593), der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503).

Das beantragte Vorhaben bedarf auf Grund der §§ 16 in Verbindung mit 10 BImSchG und den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), in Verbindung mit der Nummer 1.2.3.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Abgas ... durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen“

mit der Verfahrensart V einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25.06.2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762), ist für dieses Vorhaben entsprechend Nummer 1.2.3.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

Es war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und ob in Folge dessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden unter Zugrundelegung der Kriterien der Anhänge 2 und 3 zum UVPG folgende Gründe als wesentlich angesehen:

Nach Anlage 1 UVPG hat eine standortbezogene Vorprüfung (S) des Einzelfalls für „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Abgas ... durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis weniger als 20 MW“ zu erfolgen.

In die Vorprüfung wurden die beantragten Änderungen

- Errichtung und Betrieb von zwei erdgasbetriebenen Heißwasserkesseln (HWK) (HWK 1 „neu“ und HWK 2 „neu“) mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 4,337 MW sowie max. 1,320 MW,
- Errichtung eines zweizügigen Schornsteins mit Höhe = 20,6 m als Schornstein für die HWK,
- Errichtung und Betrieb von zwei Wärmepumpen mit max. 500kW_{th},
- Ersatz der bestehenden Netzumwälzpumpen durch Normpumpen,
- Anpassungen an der vorhandenen Infrastruktur der Elektrotechnik und Erdgasversorgung,
- Neubau eines Eigenbedarf-Trafos,
- Errichtung Kesselhausneubau und Wärmepumpenhaus,

einbezogen.

Aus Sicht des Fachbereiches Energieanlagen wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der im Anhang 3 des UVPG genannten Kriterien durchgeführt. Zusätzlich wurde in die Abwägung der UVP-Pflicht die Berechnung der Schornsteinhöhe nach TA Luft einbezogen. Gemäß den Ausführungen in den Antragsunterlagen wird deutlich, dass die Bagatellmassenströme deutlich unterschritten werden. Somit sind bei antragsgemäßer Realisierung und antragsgemäßem Betrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten. Das Vorhaben zur Modernisierung des Heizkraftwerkes August-Bebel-Straße Riesa unterliegt nicht den Kriterien einer Störfallanlage. Durch die beantragten Schutzmaßnahmen können bei bestimmungsgemäßem Betrieb Störfälle vermieden werden.

Die überplanten Flurstücke 800/32 und 800/52 der Gemarkung Riesa in Riesa berühren kein wasserrechtliches Schutzgebiet nach Ziffer 2.3.8. der Anlage 3 zum UVPG. Demnach liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Somit besteht aus wasserrechtlicher und – wirtschaftlicher Sicht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 S. 4 UVPG).

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde kann nach Prüfung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der aktuell gültigen Fassung aufgeführten Kriterien von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, da die mit dem oben genannten Vorhaben verbundene Modernisierung/Änderung des Heizkraftwerkes nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden führt. Bodenschutzrechtlich relevante Schutzgebiete sind vorliegend nicht betroffen. Die Flurstücke 800/32 und 800/52 der Gemarkung Riesa befinden sich im Bereich des militärischen Altstandortes „Mudra Kaserne“ in Riesa (SALKA 85200592) und sind somit bereits anthropogen vorbelastet.

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nach Landes- und Europarecht. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Jahniederung“ und „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ sind nordöstlich bis südlich in einer Entfernung von etwa 680 m sowie nördlich in einer Entfernung von etwa 850 m zum Anlagenstandort gelegen. Die beiden Vogelschutzgebiete „Linkselbische Bachtäler“ und „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ überschneiden sich in etwa gleicher Lage mit den FFH-Gebieten. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Die untere Naturschutzbehörde erkennt nach Durchführung der standortsbezogenen Vorprüfung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten naturschutzrelevanten Schutzkriterien keine Möglichkeit der Beeinträchtigungen von naturschutzfachlichen Schutzgütern. Auf Grund bestehender Entfernungen zu Natura 2000-Gebieten und der Vorprägung des Anlagenstandortes werden Beeinträchtigungsmöglichkeiten der Erhaltungsziele und der Kohärenz zwischen Schutzgebieten nicht erkannt. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann aus naturschutzrechtlicher Sicht abgesehen werden.

Das Vorhaben beinhaltet keine Maßnahmen an baulichen Kulturdenkmalen, hat aber voraussichtlich Auswirkungen auf folgendes in amtlichen Listen eingetragenes Denkmal im Sinne des Umgebungsschutzes nach § 12 Absatz 2 SächsDSchG: Mudra-Kaserne; Kaserne des 3. Feldartillerie-Regiments Nr. 32 (Riesa, Riesa, Heinrich-Heine-Straße 1, 3, Gemarkung Riesa, Flurstück 800/9, 800/39). Nach Maßgabe der im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das oben aufgeführte Kulturdenkmal erwartet.

Zusammenfassend werden durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen, wenn der Betrieb der Anlage die mit dem BImSchG verbindlichen Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt. Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Atmosphäre und Kultur sind unerheblich. Damit sind nach den Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG anhand der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar. Die Entscheidung des Landratsamtes Meißen zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Meißen, 15.11.2023

Tilo Lindner
Beigeordneter

Kontakt

Landratsamt Meißen

Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz

Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain

Telefon: 03521 725-2303

E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de